

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: November 2013 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Czech  
Law Firm  
of The Year  
2012

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Haftung der Statutarorgane für die Verpflichtungen einer Gesellschaft
- > Übernahme von Vermögen incl. einer Schuld?

### Recht aktuell

- > Unternehmensstruktur von Kapitalgesellschaften ab dem 01.01.2014

### Steuern aktuell

- > Wird von Ihnen die Umsatzsteuer richtig ausgewiesen?

### Wirtschaft aktuell

- > Nahe stehende Unternehmen und Personen

### Unternehmensberatung aktuell

- > Versicherung von Umweltrisiken

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor

## > Haftung der Statutarorgane für die Verpflichtungen einer Gesellschaft

Von **Ilona Štrosová**, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie mit den grundlegenden Aspekten eines Vertrages über die Ausübung einer Funktion bekannt gemacht, der zwischen einem Mitglied eines Statutarorgans und einer Gesellschaft geschlossen wird. Hieran möchten wir mit einem Thema anknüpfen, von dem Statutarorgane von Handelsgesellschaften unmittelbar betroffen sind, und zwar deren Haftung bei der Insolvenz einer Handelsgesellschaft gemäß § 68 des Handelsgesellschaftsgesetzes.

Jedes Statutarorgan, beispielsweise ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Funktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen. Dies schließt auch die Forderung mit ein, dass diese Personen fortlaufend die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Auge behalten, um rechtzeitig erkennen zu können, dass die Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten ist oder von einer Insolvenz im Sinne des Insolvenzgesetzes bedroht ist. Diese Situation kann eintreten, wenn die Gesellschaft beispielsweise langfristig nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Zahl ihrer Gläubiger zunimmt und so weiter.

In diesem Fall sind die Statutarorgane verpflichtet, sofort tätig zu werden und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation in der Gesellschaft zu verbessern und die drohende Insolvenz abzuwenden. In der Praxis kann dies beispielsweise bedeuten, dass die Gesellschaft ihre Muttergesellschaft ersucht, finanzielle Mittel zur Überbrückung der schwierigen Zeit zur Verfügung zu stellen (beispielsweise in Form eines Nachschusses), dass die Art und Weise der

# Rekodifizierung des Privatrechtes

Finanzierung der Gesellschaft überdacht oder eine Strategie zur Anwerbung neuer Kunden, zur Steigerung der Gewinne der Gesellschaft u.ä. formuliert wird.

Würde das Statutarorgan in dieser Situation untätig bleiben und würde über die Gesellschaft nachfolgend eine Insolvenz erklärt werden, könnte dies für die Mitglieder der Statutarorgane (einschließlich ehemaliger Mitglieder, die zu dem entscheidenden Zeitpunkt die Funktion innehatten) schwerwiegende Folgen haben, und zwar in Form ihrer uneingeschränkten persönlichen Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Nach Maßgabe des § 68 des Handelsgesellschaftsgesetzes kann nämlich ein Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger beim Gericht die Ausgabe einer Entscheidung beantragen, dass ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied eines Statutarorgans für die Verpflichtungen der Handelsgesellschaft haftet. Ein Gericht kann dann eine solche Entscheidung ausgeben (vorausgesetzt, die Gesellschaft befindet sich in Insolvenz), wenn es zu dem Schluss kommt, dass (i) ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied eines Statutarorgans einer Handelsgesellschaft über die drohende Insolvenz der Handelsgesellschaft Kenntnis hatte und hätte haben müssen bzw. können, und gleichzeitig, dass (ii) ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied eines Statutarorgans entgegen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht alles zu deren Abwendung unternommen hat, was erforderlich und erwartbar war. Eine Haftung der Statutarorgane besteht somit nicht automatisch, sondern es wird stets von der Entscheidung des Gerichtes abhängen, ob dieses zu dem Schluss kommt, dass die Bedingungen für die Begründung einer solchen Haftung erfüllt sind.

Statutarorganen kann daher nur empfohlen werden, während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Situation in der Gesellschaft genau im Auge zu behalten. Bei drohender Insolvenz muss die eingetretene Situation aktiv angegangen werden, geeignete Schritte müssen unternommen werden und gleichzeitig muss die Vorgehensweise möglichst umfassend dokumentiert werden, um im Falle eines etwaigen Gerichtsverfahrens genug Beweise in der Hand zu haben. Keinesfalls sollte das Statutarorgan untätig bleiben. Es steht außer Zweifel, dass die geschilderten Klagen gegen Statutarorgane, zumindest seitens der Insolvenzverwalter, nicht lange auf sich warten lassen werden, und es werden ihrer nicht wenige sein.

## > Übernahme von Vermögen incl. einer Schuld?

### Schnell gelesen

- > Das neue Bürgerliche Gesetzbuch bringt viele Neuerungen, darunter leider auch Bestimmungen, die gefährlich sein können. Eine dieser Bestimmungen ist ohne Zweifel § 1893 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Regelung der sog. Vermögensübernahme.

Diese legt fest, dass sofern eine Person von einer anderen Person (dem Veräußerer) deren sämtliches Vermögen oder einen anteilig festgelegten Teil desselben übernimmt, diese Person mit dem Veräußerer gesamtschuldnerisch zum Schuldner bezüglich Schulden wird, die mit dem übernommenen Vermögen in Zusammenhang stehen. Dies setzt voraus, dass der Erwerber über diese Schulden Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. In diesem Zusammenhang können wir uns beispielsweise eine Situation vorstellen, in der von einem Developer eine neue Wohnung gekauft wird, deren Errichtung der Developer durch einen Bankkredit finanzierte, wie es heutzutage üblich ist. Der Kauf einer Wohnung kann nach unserer Auffassung als Vermögensübernahme im Sinne der zitierten Bestimmung angesehen werden. Mit Blick auf § 1893 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches besteht hier das Risiko, dass der Käufer mit dem Erwerb des Eigentumsrechtes an der Wohnung neben dem Developer Schuldner bezüglich des Kredites zur Finanzierung der Errichtung des Hauses wird, in dem sich die gegenständliche Wohnung befindet. Eine solche Situation wäre sicherlich unangenehm, auch ungeachtet der Tatsache, dass die Höhe der derart übernommenen Schuld (mit Ausnahme von Übertragungen zwischen nahestehenden Personen) auf den Wert des zu erwerbenden Vermögens, also z.B. der zu erwerbenden Wohnung, beschränkt wäre.

Wir zweifeln nicht daran, dass diese Bestimmung vom Gesetzgeber mit den besten Absichten konzipiert wurde – mit der Absicht, den Gläubiger – beispielsweise eine Kredit gewährende Bank – zu schützen und ihm eine leichtere Befriedigung seiner Forderung zu ermöglichen. Das rechtliche Instrument der Vermögensübernahme kann jedoch Vermögensverkäufe einem Risiko aussetzen und lässt bei Fachleuten aktuell Sorgen aufkommen.

Ähnlich wie bei zahlreichen weiteren Bestimmungen der Neukodifizierung bleibt ein großes Fragezeichen bestehen, wie diese Bestimmung von den Gerichten ausgelegt werden wird. Dies wird sich erst nach einigen Jahren zeigen.

**Ihr Ansprechpartner**

JUDr. Ilona Štrosová, LL.M.

Advokátka (Rechtsanwältin)

Tel.: +420 263 163 760

E-Mail: ilona.strosova@roedl.cz

## > Unternehmensstruktur von Kapitalgesellschaften ab dem 01.01.2014

Von Kristina Kedroňová, Rödl & Partner Prag

**Schnell gelesen**

- > Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg. über Handelsgesellschaften (nachfolgend nur „Handelsgesellschaftsgesetz“) kommt es ab dem 1. Januar 2014 zu Änderungen auch in der Unternehmensstruktur (corporate governance) von Kapitalgesellschaften. Mit dieser Änderung folgte der Gesetzgeber dem Beispiel einiger ausländischer Rechtsregelungen, um die Verwaltung dieser Gesellschaften flexibler und effektiver zu gestalten. Der Gesetzgeber verspricht sich von dem neuen Handelsgesellschaftsgesetz mehr Freiheit für Handelsgesellschaften bei der Regelung von gegenseitigen Beziehungen und internen Angelegenheiten.

Erwähnenswert ist eine Änderung in der Unternehmensstruktur von Aktiengesellschaften. Nach dem Muster der italienischen und französischen Regelung wird eine Option der Unternehmensstruktur einer Aktiengesellschaft eingeführt, wonach neben dem bestehenden dualistischen System, in dem der Vorstand als Statutarorgan und der Aufsichtsrat als Kontrollorgan errichtet werden, einer Aktiengesellschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, ein sog. monistische System der Unternehmensstruktur der Gesellschaft zu wählen, und zwar durch die Errichtung eines Verwaltungsrates und eines statutarischen (satzungsmäßigen) Direktors (Leiters).

Die Definition beider Systeme finden wir in der Bestimmung des § 396 des Handelsgesellschaftsgesetzes. Mit diesem Thema befassen sich näher die nachfolgenden Bestimmungen der § 435 ff. des Handelsgesellschaftsge-

setzes. Bei Zweifeln und für den Fall, dass die Satzung keine Wahl dieser Systeme vorsieht, wird angenommen, dass das dualistische System gewählt wurde.

Laut der Begründung des Gesetzgebers zum Handelsgesellschaftsgesetz wurde die Option der Unternehmensstruktur einer Gesellschaft „in Einklang mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens“ eingeführt. Wir betonen, dass die Änderung des Systems bei bereits bestehenden Gesellschaften aus rechtlicher Sicht gänzlich unproblematisch sein wird - es wird genügen, wenn die Satzung unter der Bedingung geändert wird, dass die Gesellschaft sich dem Handelsgesellschaftsgesetz als Ganzem unterwirft.

Im Rahmen des monistischen Systems werden de facto wieder zwei Organe errichtet, von denen der statutarische Leiter die Stellung eines satzungsmäßigen Organs einnimmt und der Verwaltungsrat die grundlegende Ausrichtung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestimmt und deren ordnungsgemäße Ausübung überwacht. Nach Maßgabe des § 457 des Handelsgesellschaftsgesetzes kann durch die Satzung vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat als Organ nur ein Mitglied hat.

Aktiengesellschaften mit einem Alleinaktionär müssen derzeit mindestens 1 Vorstandsmitglied und 3 Aufsichtsratsmitglieder haben, in Aktiengesellschaften mit mehr als einem Aktionär müssen aktuell mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 Aufsichtsratsmitglieder tätig sein. Nach der neuen Rechtsregelung bleibt nach dem dualistischen System die Anzahl von 3 Mitgliedern eines jeden Organs aufrechterhalten, die Satzung kann jedoch auch eine andere (geringere) Anzahl verankern. Im Rahmen des dualistischen Systems wird es demnach möglich sein, dass sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat jeweils nur 1 Person aktiv wird. Nach dem monistischen System kann jedes Organ einer Aktiengesellschaft aus lediglich 1 Person bestehen (das Vorgenannte kann in beiden Systemen von Aktiengesellschaften sowohl mit einem als auch mit mehreren Aktionären in Anspruch genommen werden). Gegenüber dem dualistischen System ist es jedoch zulässig, dass die Funktion des statutarischen Direktors und die des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch ein und die selbe Person wahrgenommen werden.

In der Praxis wird dies bedeuten, dass sich eine Aktiengesellschaft ab Anfang des nächsten Jahres ein solches System der Unternehmensstruktur wählen kann, in dem die Unternehmensführung der Aktiengesellschaft in einer Hand vereint werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem Ein-Mann-Verwaltungsrat, dessen einziges Mitglied der statutarische Direktor ist, strikt zwischen den Aufgabenbereichen zu unterscheiden sein wird, in welchen die betreffende Person Rechtsgeschäfte vornimmt. Mit dieser Problematik hat sich der Gesetzgeber nicht ausdrücklich befasst.

## Ihr Ansprechpartner



JUDr. Petra Budíková, LL.M.

Advokátka (Rechtsanwältin)/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 730

E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

Trotz einer verhältnismäßig ausführlichen Regelung des monistischen Systems sind erhebliche „Unklarheiten“ zu Tage getreten, die kurzfristig ausgeräumt werden müssen. Es handelt sich beispielsweise um den Widerspruch, welches der Organe der Gesellschaft für die Bestellung des statutarischen Direktors in seine Funktion zuständig sein soll. Das Handelsgesellschaftsgesetz weist diesbezüglich Widersprüche auf, da nach Maßgabe der Bestimmung des § 463 des Handelsgesellschaftsgesetzes der statutarische Direktor durch den Verwaltungsrat bestellt wird und gemäß der Bestimmung des § 421 Abs. 2 lit. e) des Handelsgesellschaftsgesetzes hingegen die Bestellung des statutarischen Direktors unter anderem in den Aufgabenbereich der Hauptversammlung fällt. Zu klären bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der statutarische Direktor gewählt oder bestellt wird. Bezüglich des Vorgenannten bestehen weitere Ungereimtheiten, die Aktiengesellschaften in der jetzigen Form einen Schaden zufügen könnten.

Von der Einräumung der Wahl der Unternehmensstruktur einer Aktiengesellschaft ab dem 1. Januar 2014 wird die tschechische Unternehmensöffentlichkeit sicherlich profitieren, da dadurch die Kosten für die Verwaltung der Gesellschaft gesenkt werden. Obwohl das dualistische System als zeitlich und finanziell aufwändiger erscheinen mag, bietet es jedoch nach Abwägen sämtlicher Vorteile und Auswirkungen der neuen Regelung für bereits bestehende und neue Aktiengesellschaften eine größere Rechtssicherheit, die zu Beginn der Wirksamkeit des Handelsgesellschaftsgesetzes ohne Zweifel nur begrüßt werden kann. Das monistische System eignet sich derweil wahrscheinlich eher für kleinere Aktiengesellschaften in Familienhand.

Am Rande möchten wir abschließend erwähnen, dass auch bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung neu das rechtliche Instrument des „kollektiven Statutarorgans“ in Anspruch genommen werden kann. Nach Maßgabe des § 44 des Handelsgesellschaftsgesetzes wird es durch einen Gesellschaftsvertrag möglich sein, zu veranlassen, dass mehrere Geschäftsführer ein kollektives Organ bilden, welches über die Angelegenheiten der Gesellschaft gemeinsam mit einer Mehrheit der Stimmen entscheidet (wie bei einem Vorstand einer Aktiengesellschaft). Die Haftung der einzelnen Geschäftsführer bleibt jedoch aufrechterhalten.

## > Wird von Ihnen die Umsatzsteuer richtig ausgewiesen?

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

### Schnell gelesen

- > Die Grundsätze, nach denen der Ort definiert wird, an dem sonstige Leistungen ausgeführt werden, wurden mehrmals grundlegend geändert. In der Alltagspraxis von Unternehmen werden leider nicht alle Änderungen beachtet, wodurch bei Nachschauen und Außenprüfungen Schwierigkeiten eintreten können.

Die grundlegende Änderung bei der Bestimmung des Leistungsortes erfolgte im Jahre 2010. Der Grundsatz, dass die Leistungen am Ort steuerpflichtig sind, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, von dem aus der Unternehmer tätig ist, wurde bis auf Ausnahmefälle durch die Besteuerung am Ort, an dem der Empfänger der sonstigen Leistungen sein Unternehmen betreibt, ersetzt. Zu Ausnahmefällen gehören vor allem sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, Personenbeförderung oder kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter.

Als Beispiel können wir eine Fahrzeugreparatur nennen.

*Hat im Jahre 2009 ein deutscher Unternehmer eine Werkstatt in Cheb wegen des Ölwechsels besucht, wurde vom tschechischen Unternehmer – der Autowerkstatt – eine Rechnung mit tschechischer Umsatzsteuer ausgestellt. Die Werkstatt hat den Ölwechsel der tschechischen Umsatzsteuer unterworfen, da er – belehrt nach Ergebnissen von Außenprüfungen – nicht nachweisen konnte, dass das Fahrzeug die tschechische Grenze überschritten hat und als Leistungsort den Ort betrachte hat, an dem er sein Unternehmen betrieb.*

*Hat derselbe deutsche Unternehmer dieselbe Werkstatt im Jahre 2011 besucht, wurde ihm von der tschechischen Werkstatt (seinem tschechischen Unternehmer) die Rechnung ohne tschechische Umsatzsteuer ausgestellt, da sie den Ölwechsel als steuerfreie sonstige Leistung, die einen Vorsteuerabzug nicht ausschließt, betrachtet hat. Da die Leistung steuerfrei ist, ist sie in der Zusammenfassenden Meldung auszuweisen.*

Von der Standardbesteuerung sind sonstige Leistungen an Leistungsempfänger ausgenommen, die ihr Unternehmen im Drittland betreiben oder im Drittland eine Betriebsstätte haben. Diese Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie beansprucht werden. Werden die Leistungen in Tschechien beansprucht, sind sie in Tschechien umsatzsteuerpflichtig.

Das o.g. Konzept des Leistungsortes ist einfach und wird in der EU strikt beachtet. Aus diesem Grunde entstehen auch Schwierigkeiten bei der umsatzsteuerlichen Registrierung von Unternehmen, die im jeweiligen Staat nicht ansässig sind.

Werden sonstige Leistungen an umsatzsteuerliche Betriebsstätten ausgeführt, wird der Leistungsort anders bestimmt. Bis Ende des Jahres 2012 war der Begriff Betriebsstätte relativ klar.

### Seit 2013 definiert das UStG eine aktive und passive Betriebsstätte

Als aktive Betriebsstätte gilt eine Zweigniederlassung eines Unternehmers, welche die Lieferungen, Veräußerungen von Gebäuden und Grundstücken oder Leistungen ausführen kann, da sie als dauernde Geschäftseinrichtung gilt, die über hinreichendes Personal und hinreichende technische Ausstattung verfügt. Dieser Grundsatz ist im § 4 UStG enthalten, der allgemeine Begriffsbestimmungen enthält. Die neu definierte aktive Betriebsstätte hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Die frühere Begriffsbestimmung – Geschäftseinrichtung mit dem erforderlichen Personal und der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung, durch die die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit eines Unternehmers ausgeführt wird, war hinreichend. Im Begründungsbericht steht u.a., dass die Betriebsstätte neu als Zweigniederlassung eines Unternehmers definiert wird. Nach UStG muss eine Betriebsstätte nach wie dauernd über das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügen, wobei die Betriebs- und Geschäftsausstattung die gewerbliche Tätigkeit ermöglicht. Nach dem Gesetzesentwurf gilt als umsatzsteuerliche Betriebsstätte eine Zweigniederlassung eines Unternehmers, die dauernd über das Personal und die Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügt und somit die gewerbliche Tätigkeit ausüben kann. Als Zweigniederlassung gelten nach § 7 HGB eine Zweigstelle, eine andere Zweigniederlassung des Unternehmens oder eine Betriebsstätte. Die Betriebsstätte wird abweichend von der Zweigstelle und der Zweigniederlassung des Unter-

nehmens nach § 7 Abs. 2 HGB nicht ins Handelsregister eingetragen (vgl. den Beschluss des Amtsgerichtes in Prag Nr. 7 Cmo 384/2000 iVm § 38f Abs. 1 HGB). Für Personen, die nach dem Gewerbegesetz gewerblich tätig sind, sind die Betriebsstätten durch § 17 Gewerbegesetz geregelt. Die Angaben über die Betriebsstätte sind eintragungspflichtig. Die umsatzsteuerliche Betriebsstätte wird gezielt als Zweigniederlassung bezeichnet, da eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte breiter definiert ist als eine Betriebsstätte nach HGB. Als umsatzsteuerliche Betriebsstätte gelten alle Zweigniederlassungen – Zweigniederlassungen, die in Handelsregister eingetragen werden und auch Zweigniederlassungen, die in Handelsregister nicht eingetragen werden.

Eine passive Betriebsstätte wird durch § 9 Abs. 1 als Zweigniederlassungen eines Unternehmers eingeführt, die Leistungen beanspruchen kann, da sie dauernd ist und über hinreichendes Personal und hinreichende technische Ausstattung verfügt. Diese passive Betriebsstätte erweitert den Grundsatz des Leistungsortes und betrifft die Leistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden (B2B-Leistungen), für die der allgemeine Grundsatz gilt, nach dem die Leistungen an eine Betriebsstätte dort ausgeführt werden, wo die Betriebsstätte unterhalten wird. Die Betriebsstätte des Leistungsempfängers wird nach dem Artikel 11 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates durch das dauernde Personal und die dauernde Betriebs- und Geschäftsausstattung, die ihr ermöglicht, Leistungen für ihr Unternehmen zu beanspruchen, breiter definiert. Diese passive Betriebsstätte übt eine eigene gewerbliche Tätigkeit nicht aus, sondern beschränkt sich auf die Inanspruchnahme von Leistungen.

Entsteht eine passive Betriebsstätte, drohen vor allem Unternehmer, die an Leistungsempfänger, die im Inland nicht ansässig sind, Umsatzsteuernachzahlungen. Was gehört zu einer passiven Betriebsstätte?

Jedenfalls Repräsentanzen ausländischer Unternehmen, die in Tschechien gewerblich nicht tätig sind. Eine Rechtsberatung wird an ausländische Leistungsempfänger nicht mehr als steuerfreie Leistungen, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen, sondern umsatzsteuerpflichtige Leistungen berechnet. Dem Finanzamt wird überlassen, ob oder in welchem Umfang diesen Leistungsempfängern eine tschechische USt-ID- Nummer erteilt wird.

Ein weiteres Beispiel ist die Vermietung von beweglichen Sachen bei einem Bauauftrag (z.B. eines Mischers) durch einen tschechischen Unternehmer an einen deutschen Unternehmer, der im Inland nicht ansässig ist und der beim Bauauftrag über eine vorübergehende Dauer eine Montage oder Reparatur vornimmt. Durch diese Tätigkeit entsteht eindeutig – auch wenn vorübergehende – eine Betriebsstätte. Die Rechnung sollte mit tschechischer Umsatzsteuer ausgestellt werden.

## Umsatzsteuer nach dem Ort der Geschäftsleitung

Nunmehr möchten wir uns nicht mehr mit Freiberuflern, sondern mit dem Sitz juristischer Personen befassen. Nach der o.g. Durchführungsverordnung (EU) wird der Sitz nach dem Ort der Geschäftsleitung bestimmt. Als Ort der Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem strategische Unternehmensentscheidungen getroffen werden, der Verwaltungssitz und der Ort, an dem die Geschäftsleitung tätig ist. Kann der Ort der Geschäftsleitung nach diesen Grundsätzen nicht bestimmt werden, ist der Ort maßgebend, an dem strategische Entscheidungen über die Unternehmensleitung getroffen werden.

Diese Regelung wirkt sich auch auf die Umsatzsteuer aus, die von einem inländischen Unternehmer an einen inländischen Leistungsempfänger berechnet wird. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Finanzbehörden diese gesetzliche Regelung außer Acht lassen.

### Fazit

Die Implementierung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates ins tschechische UStG führt zu zahlreichen unklaren Auslegungen. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Theorie von der Praxis stark abweicht. Das größte Risiko droht leider tschechischen Unternehmern, die Leistungen an Unternehmer erbringen, die in Tschechien nicht ansässig sind. Wir sind gerne bereit, Sie in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Milan Mareš  
Steuerberater/Senior Associate  
Tel.: +420 530 300 500  
E-Mail: milan.mares@roedl.cz

## > Nahe stehende Unternehmen und Personen

Von Radka Hašplová, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Wohl jeder Finanzdirektor oder Hauptbuchhalter kennt den Begriff „nahe stehende Personen“. Eine detaillierte Aufstellung der Geschäfte mit

nahe stehenden Personen stellt einen Bestandteil von monatlichen, vierteljährigen oder jährlichen Reportings dar, einige Gesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet, Geschäfte mit nahe stehenden Personen im Anhang zum Jahresabschluss nach tschechischem Recht zu erläutern.

Konzernunternehmen, verbundene Unternehmen oder nahe stehende Personen – sowohl in der Theorie als auch in der Praxis werden unterschiedlicher Begriffe verwendet. Die Definition „verbundene Unternehmen“ steht im HGB und im neuen Handelsgesellschaftsgesetz, im Einkommensteuergesetz werden „nahe stehende Personen“ definiert, die Durchführungsverordnung zum RIG spricht über „nahe stehende Unternehmen und Personen“. In unserem Artikel werden wir verbundene Unternehmen und nahe stehende Personen ausschließlich aus der Sicht der Pflichtangaben im Anhang nach tschechischem Recht, IFRS und nach deutschem Recht.

Im § 39 Abs. 10 Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. sind Gesellschaften definiert, die verpflichtet sind, Auskünfte über Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen und nahe stehenden Personen zu veröffentlichen. Weiterhin gilt nach §39 Abs. 10 DV, dass der Begriff „verbundene Unternehmen und nahe stehende Personen“ dieselbe Bedeutung hat wie in den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach europäischem Recht. Es ist zu betonen, dass in der Tschechischen Republik Auskünfte über Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen und nahe stehenden Personen nur die Gesellschaften zu veröffentlichen haben, welche die Merkmale nach §39 Abs. 9 und 10 DV Nr. 500/2002 Gbl. erfüllen.

Die Verpflichtung, Auskünfte über Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen und nahe stehenden Personen zu veröffentlichen, wurde durch das Bilanzmodernisierungsgesetz auch in deutsche Bilanzierungsvorschriften – in § 285 HGB - einbezogen, wobei verbundene Unternehmen und nahe stehende Personen mit einem Hinweis auf Internationale Rechnungslegungsstandards als „nahe stehende Unternehmen und Personen“ bezeichnet werden.

Sowohl deutsche als auch tschechische Rechnungslegungsvorschriften gehen beim Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ von IFRS aus, die sich mit diesem Bereich sehr komplex und detailliert befassen. Nahe stehende Unternehmen und Personen sowie die Veröffentlichung der Auskünfte über Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen werden durch den IAS 24 Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (Related Party Disclosures) geregelt.

Durch den IAS 24 werden „nahe stehende Unternehmen und Personen“ wie folgt definiert (Übersetzung: Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.07.2010 L186):

**„Unternehmen und Personen werden als nahe stehend betrachtet, wenn sie in einer Beziehung zu dem Unternehmen stehen, das einen Abschluss aufstellt (im IAS 24 als berichtendes Unternehmen genannt). Dazu gehören:**

- a) eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person, wenn diese Person
  - (i) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
  - (ii) maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; oder
  - (iii) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition bekleidet.
- b) ein Unternehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - (i) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören zum selben Konzern (was bedeutet, dass Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen alle einander nahestehen);
  - (ii) eines der beiden Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen des anderen (oder ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen eines Unternehmens eines Konzerns, dem auch das andere Unternehmen angehört);
  - (iii) beide Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten;
  - (iv) eines der beiden Unternehmen ist ein Gemeinschaftsunternehmen eines dritten Unternehmens und das andere ist ein assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens;
  - (v) bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer entweder des berichtenden Unternehmens oder eines dem berichtenden Unternehmen nahestehenden Unternehmens; handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen selbst um einen solchen Plan, werden die in den Plan einzahlenden Arbeitgeber ebenfalls als dem berichtenden Unternehmen nahestehend betrachtet;
  - (vi) das Unternehmen wird von einer unter dem ersten Aufzählungspunkt genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine solche Person beteiligt ist; oder
  - (vii) eine unter den ersten Aufzählungspunkt unter (i) fallende Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder bekleidet im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition.“

Die Definition in IAS 24 ist sehr detailliert, betrifft sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften und regelt diverse Verhältnisse zwischen nahe stehenden Personen und Unternehmen, deren Geschäftsleitung und Organ-

mitgliedern. Bei der Prüfung, welche Unternehmen und Personen als nahe stehende Personen und Unternehmen gelten, beginnt man meistens mit verbundenen Unternehmen nach dem Unternehmensschema (Tochter- und Schwestergesellschaften, Muttergesellschaft bzw. ihre Schwestergesellschaften usw.), die unter dem Buchst. b) Punkt i) erläutert sind.

Als nahe stehende Personen und Unternehmen gelten jedoch auch Direktoren, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und der Muttergesellschaft und deren Familienmitglieder (nahe stehende Personen). Zu nahe stehenden Personen und Unternehmen zählt auch die Gesellschaft, die von einem Mitglied der engen Geschäftsleitung der Muttergesellschaft (oder dessen nahe stehenden Person) beherrscht ist. Da diese Personen der tschechischen Gesellschaft nicht bekannt sein müssen, werden sie oft im Reporting angegeben, dem die Muttergesellschaft eine Liste von nahe stehenden Unternehmen und Personen beifügt. Diese Liste von nahe stehenden Unternehmen und Personen ist um tschechische Unternehmen bzw. tschechische natürliche Personen zu erweitern, die dem Unternehmen durch die Geschäftsleitung oder z.B. durch Gesellschafter mit einem wesentlichen Einfluss nahe stehen.

Geschäfte bzw. auch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen werden bei Erstellung des Konzernabschlusses ausgeschlossen (saldiert). Bei nahe stehenden Unternehmen und Personen, deren Einzelabschluss in den Konzernabschluss nicht einbezogen wird, sind diese Angaben im Konzernanhang anzugeben. Sie sollten auch im Anhang zum Einzelabschluss angeführt werden.

Die o.g. Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen gilt für die Jahresabschlüsse nach IFSR, nach tschechischem und deutschem Recht. Der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ ist somit umfangreicher als der Begriff „verbundene Unternehmen“ nach § 66a HGB CZ, der ausschließlich verbundene Unternehmen umfasst, über die im Abhängigkeitsbericht zu berichten ist – herrschendes Unternehmen, abhängiges Unternehmen und die mit dem herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen.

#### Ihr Ansprechpartner



Ing. Radka Hašplová

Wirtschaftsprüferin/Senior Associate

Tel.: +420 236 163 309

E-Mail: radka.hasplova@roedl.cz

## > Versicherung von Umweltrisiken

Von Alena Spilková, David Priatka

Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Für Umweltschäden wurden durch die Tschechische Umweltinspektion mehreren Tausend Unternehmen Strafge­lder in Millionenhöhe auferlegt. Dutzende Gesellschaften mussten ihre Tätigkeit zeitweilig unterbrechen oder einschränken. In Hunderten Fällen mussten Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Kann Ihr Unternehmen, Ihre Gemeinde oder Ihre Institution, für die Sie verantwortlich zeichnen, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit einen Umweltschaden verursachen? Falls dem so ist, gestatten wir uns auf die folgenden Zeilen hinzuweisen, mit denen wir Sie mit den Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzes über die Vermeidung von Umweltschäden und deren Behebung und mit den möglichen Regelungen Ihrer Haftung für einen entstandenen Umweltschaden im Rahmen einer Versicherung von Umweltrisiken vertraut machen möchten.

Im Jahr 2008 wurde in der Tschechischen Republik das Gesetz Nr. 167/2008 Slg. über die Vermeidung von Umweltschäden und deren Behebung angenommen, welches für Unternehmen gilt, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eine Tätigkeit laut Anlage Nr. 1 dieses Gesetzes ausüben. Das gegenständliche Gesetz setzt die Vorschriften des europäischen Rechts um (konkret die Richtlinie 2004/35/EG) und regelt die Rechte und Pflichten von Personen bei der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, sofern diese eingetreten sind oder unmittelbar geschützten freilebenden Tieren oder geschützten Pflanzenarten, an durch dieses Gesetz definierten Lebensräumen, in Gewässern oder im Boden drohen, und regelt ferner die Wahrnehmung der staatlichen Verwaltung in dieser Hinsicht. Ein Betreiber einer Tätigkeit gemäß Anlage Nr. 1 des Gesetzes hat ab dem 1.1.2013 folgende Verpflichtungen:

- > Erstellung einer Beurteilung der Risiken gemäß § 14 zur Bestimmung (Bezifferung) der möglichen Kosten (für Prävention und Sanierung) und der Wahrscheinlichkeit und Intensität des Risikos eines Umweltschadens (sofern in einer „primären Beurteilung“ mehr als 50 Punkte erreicht werden, ist eine „detaillierte Risikobeurteilung“) zu erstellen;
- > Gewährleistung einer finanziellen Besicherung zum Ersatz von Aufwendungen für Präventions- und Sanierungsmaßnahmen (der Umfang der finanziellen Besicherung muss über den gesamten Zeitraum dem Umfang der möglichen Kosten und der Intensität des Risikos des Umweltschadens entsprechen, ohne eine finanzielle Besicherung darf eine Tätigkeit gemäß Anlage Nr. 1 des gegenständlichen Gesetzes nicht ausgeübt werden).

- > Die Art und Weise der Beurteilung von Risiken, die Kriterien der Beurteilung einer hinreichenden finanziellen Besicherung für den Betreiber und die weiteren Bedingungen der Besicherung für Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen folgen aus der Regierungsverordnung Nr. 295/2011 Slg.

Das Gesetz formuliert jedoch auch einige Ausnahmen, bei denen die jeweilige Institution keine finanzielle Besicherung gewähren muss. Eine finanzielle Besicherung muss ein Betreiber nicht beibringen, der auf Grundlage einer Beurteilung der Risiken nachweist, dass seine betriebliche Tätigkeit einen Umweltschaden hervorrufen kann, dessen Sanierung Kosten von weniger als 20 000 000 CZK verursachen würde. Gleiches gilt, falls diese Tätigkeit einen Umweltschaden verursachen kann, dessen Sanierung zwar Kosten von mehr als 20 000 000 CZK nach sich zöge, der Betreiber jedoch im Programm EMAS registriert ist oder er nachweislich Tätigkeiten zur Registrierung im Rahmen des gegenständlichen Programms aufgenommen hat, oder aber der Betreiber über ein zertifiziertes System des Umweltmanagements gemäß ČSN EN ISO 14000 verfügt bzw. er nachweislich Tätigkeiten zur Erlangung einer solchen Zertifizierung aufgenommen hat. Eine finanzielle Besicherung hat des Weiteren ein Betreiber nicht beizubringen, der Abwässer ablässt, die keine gefährlichen oder besonders gefährlichen Schadstoffe aufweisen.

Der Begriff des „Umweltschadens“ wird in § 2 des Gesetzes wie folgt definiert: Ein Umweltschaden ist eine negative messbare Änderung einer natürlichen Ressource oder eine messbare Verschlechterung deren Funktionen, die sich direkt oder indirekt erweisen kann, und falls es sich um eine Änderung wie folgt handelt:

1. an geschützten freilebenden Tierarten oder geschützten Pflanzenarten oder Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat, mit Ausnahme ungünstiger Auswirkungen im Zuge von Handlungen des Betreibers, zu denen er gemäß § 5b, 45i und 56 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes berechtigt ist; die Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erreichung oder die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser geschützten Arten oder Lebensräume folgen aus Anlage Nr. 3 des Gesetzes Nr. 168/2008 Slg.;
2. des Grund- oder Oberflächenwassers einschließlich natürlicher Heilquellen und Quellen natürlicher Mineralwässer, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer hat, mit Ausnahme ungünstiger Auswirkungen in Fällen gemäß § 23a Abs. 4 und 7 des Wassergesetzes; oder
3. des Bodens durch eine Verunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten



Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Falls also Ihr Unternehmen eine oder mehrere dieser Tätigkeiten ausübt, hat es eine Beurteilung von Risiken vorzunehmen, die in der Regierungsverordnung Nr. 295/2011 über die Art der Beurteilung der Risiken eines Umweltschadens und der näheren Bedingungen einer finanziellen Besicherung ausgeführt werden. Eine detaillierte Darlegung zum Vorgehen in der Angelegenheit folgt aus der Methodischen Weisung des Referates Umweltrisiken und Umweltschäden des Ministeriums für Umwelt der Tschechischen Republik für die Vornahme einer primären Beurteilung eines Umweltschadens, aus der Methodischen Weisung des Referates Umweltrisiken und Umweltschäden des Ministeriums für Umwelt der Tschechischen Republik für die Vornahme einer detaillierten Beurteilung eines Umweltschadens und aus den Anlagen Nr. 1 und 2 zu diesem Dokument.

Erst nach einer Beurteilung der Risiken gemäß den oben angeführten Anforderungen kann also gesagt werden, ob Sie die erforderliche finanzielle Besicherung (in Form einer Versicherung) benötigen. Eine klassische Haftpflichtversicherung für einen Schaden an der Umwelt muss sich nicht zwangsläufig auf die gegenständlichen Schädigungen beziehen. Und auch wenn keine Verpflichtung zur Beibringung einer entsprechenden finanziellen Besicherung bestehen sollte, würde dies Ihre Gesellschaft nicht von der Haftung für einen tatsächlich entstandenen Schaden befreien, so dieser denn eintreten sollte.

Im Rahmen einer Versicherungsdeckung kann eine Versicherung von Umweltschäden vereinbart werden, die insbesondere Folgendes umfassen kann: eine Behebung und Sanierung eines Umweltschadens gemäß dem angeführten Gesetz, Aufwendungen für die Realisierung von vorbeugenden Maßnahmen, Kosten der Rechtsvertretung, Kosten für die Realisierung von Abhilfemaßnahmen (Untersuchungen, Beseitigungen, Reinigungen, Monitoring) im Rahmen des versicherten Vermögens und darüber hinaus, einschließlich Kosten für die Instandsetzung von versichertem Vermögen, das bei der Umsetzung von sog. Abhilfemaßnahmen beschädigt wurde, ein Schaden in Folge einer plötzlichen und unerwarteten als auch einer schleichenden Verunreinigung, ein Schaden an Leib und Leben oder ein Dritten in Folge der Verschmutzung verursachter Sachschaden. Im Rahmen einer weiteren Ausweitung kann z.B. eine Versicherung für den Fall einer Unterbrechung des Betriebes des Versicherten oder eine Haftung für Umweltschäden im Zusammenhang mit einem Transport und mit Baumontagearbeiten (einschließlich Unterauftragnehmern) vereinbart werden. Eine solche Versicherung eignet sich vor allem für Produktions- und Industrieunternehmen, Unternehmen der Abfallwirtschaft, Einkaufszentren, Hotels, Krankenhäuser oder Gemeinden.

Aus den oben angeführten Gründen sollten Sie etwaigen Problemen im Rahmen der gegenständlichen Problematik vorbeugen. Wir als Versicherungsmakler stehen für Fragen jederzeit gern zur Verfügung und erstellen Ihnen gern Lösungsvarianten, als unabhängiger Makler selbstverständlich ohne Anspruch auf ein Honorar.

#### Ihr Ansprechpartner:



Alena Spilková

Unternehmensberaterin/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 400

E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz

## > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor

### November

#### Verträge nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Worauf ist zu achten?

5. November 2013, andel's Hotel Prague

Referent: Monika Novotná, Petra Budíková, Václav Vlk

#### Buchführung aktuell und Interpretation des Instituts für Buchhalter

6. November 2013, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jan Čadilek

#### Wie verändert das neue Privatrecht in der Tschechischen Republik das Unternehmensumfeld ab 2014?

7. November 2013, Kongresszentrum Prag

Referent: Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Monika Novotná

#### Das neue Bürgerliche Gesetzbuch – ausgewählte Themen

12. November 2013, IHK Passau

Referent: Robert Divisek (in deutscher Sprache)

#### Neuaufstellung der tschechischen Liegenschaftskataster

13. November 2013, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Václav Vlk

#### Ersatz für stornierte Veranstaltung 09.10.2013

#### Neue Kodifizierung des tschechischen Privatrechtes – ausgewählte Themen

20. November 2013, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Hans-Ulrich Theobald, Robert Divisek

# Rödl & Partner Intern

Wie verändert das neue Privatrecht in der Tschechischen Republik das Unternehmensumfeld ab 2014?

21. November 2013, Ostrau

Referent: Petr Tomeš, Monika Novotná

Aktuelle Fragen zur Steuergesetzgebung 2013 und 2014

27. November 2013, hotel Angelo Prague

Referent: Monika Novotná, Jan Berr, Miroslav Kocman, Milan Mareš, Petr Tomeš

Neue Kodifizierung des tschechischen Privatrechtes – ausgewählte Themen

27. November 2013, Rödl & Partner Nürnberg

Referent: Hans-Ulrich Theobald, Robert Divisek (in deutscher Sprache)

## Dezember

Der Jahresabschluss

4. Dezember 2013, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Martin Růžička

Steuern und das neue Bürgerliche Gesetzbuch

5. Dezember 2013, Verlag Economia Prag

Referent: Monika Novotná, Miroslav Kocman, Petr Tomeš

Verträge nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Worauf ist zu achten?

5. Dezember 2013, Bezirkswirtschaftskammer des Bezirkes Königgrätz

Referent: Ilona Štrosová

Osteuropa Wirtschaftstag

10. Dezember 2013

Ost- und Mitteleuropa Verein e.V., Berlin

Referent: Hans-Ulrich Theobald (in deutscher Sprache)

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief** November 2013, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

**Redaktion:** **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

**Layout/Satz:** **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.